

**Gutachten des Deutschen Notarinstituts**

**Abruf-Nr.:** 175399

**letzte Aktualisierung:** 20. Januar 2023

**EuGüVO Art. 23**

**Rumänien: Formerfordernisse bei Abschluss eines Ehevertrages und bei güterrechtlicher Rechtswahl nach Art. 22 EuGüVO**

**I. Sachverhalt**

Die Beteiligten, beide rumänische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, möchten eine Scheidungsvereinbarung treffen und darin u. a. den Güterstand wechseln und eine Rechtswahl treffen. Ein persönliches Treffen der Beteiligten, d. h. eine gleichzeitige Anwesenheit der Beteiligten, ist aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen. Deshalb möchte sich die Ehefrau in der Beurkundung (durch einen Rechtsanwalt) vertreten lassen.

**II. Frage**

Wie ist in diesem Fall richtiger- bzw. sinnvollerweise vorzugehen, da gegen die Beurkundung einer Rechtswahl mit Vertretern gem. Art. 22, 23 EuGüVO im Gutachten DNotI-Report 2019, 1, 4 Bedenken geäußert wurden?

**III. Zur Rechtslage**

Der zeitliche Anwendungsbereich der Europäischen Güterrechtsverordnung ist im vorliegenden Fall bereits eröffnet (Art. 69 Abs. 3 Var. 2 EuGüVO). Rumänien ist zwar nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Güterrechtsverordnung, da es nicht an der verstärkten Zusammenarbeit innerhalb der EU teilnimmt. Die in Kap. 3 der EuGüVO jeweils bezeichnete Rechtsordnung ist aber unabhängig hiervon aus Sicht der teilnehmenden Mitgliedstaaten, mithin auch aus Sicht des deutschen Rechts, anzuwenden (Art. 20 EuGüVO; *loi uniforme*).

Bei einer Rechtswahl nach Art. 22 EuGüVO sind dem entsprechend die Basisformerfordernisse aus **Art. 23 Abs. 1 EuGüVO** einzuhalten. Wie im Gutachten DNotI-Report 2019, 1, 4 (Ziff. 4 lit. a) bereits dargestellt, wird hierzu teilweise vertreten, dass sich hieraus die Notwendigkeit einer höchstpersönlichen Mitwirkung der Ehegatten bei der Rechtswahl ergebe, so dass der Einsatz von Vertretern insoweit ausgeschlossen ist. Dafür werden der Wortlaut, aber auch der Sinn und Zweck der Vorschrift angeführt, der die Gleichberechtigung der Ehegatten sichern soll. Die Gegenauffassung nimmt an, dass sich die Möglichkeit der Stellvertretung nach dem gewählten Recht richte.

Darüber hinaus sind die Formerfordernisse gem. **Art. 23 Abs. 2 EuGüVO** einzuhalten: Da beide Eheleute im vorliegenden Fall ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, gilt

zusätzlich § 1410 BGB als einschlägige Formvorschrift des deutschen Rechtes für Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand (vgl. Art. 23 Abs. 2 EuGüVO). § 1410 BGB verbietet durch das Erfordernis gleichzeitiger Anwesenheit der Eheleute eine Sukzessivbeurkundung gem. §§ 128, 152 BGB im Wege von Angebot und Annahme, dagegen nicht den Einsatz von Vertretern (s. zum aus bisheriger Sicht zulässigen Einsatz einer gem. § 167 Abs. 2 BGB formfreien Vollmacht zum Ehevertragsabschluss nur BGHZ 138, 239 = BGH NJW 1998, 1857; weiterhin Grüneberg/Siede, BGB, 82. Aufl. 2023, § 1410 Rn 2, 5 mwN).

Angesichts der zu Art. 23 **Abs. 1** EuGüVO noch ungeklärten Rechtslage dürfte es sich empfehlen, nach dem Prinzip des sichersten Weges (hierzu nur Winkler, BeurkG, 20. Aufl. 2022, § 17 Rn. 210) mit der strengeren Auffassung von der Notwendigkeit einer höchstpersönlichen Mitwirkung der Eheleute gem. Art. 23 Abs. 1 EuGüVO auszugehen. Hierbei müsste den Formerfordernissen aus Art. 23 Abs. 1 EuGüVO einerseits sowie aus Art. 23 Abs. 2 EuGüVO i. V. m. § 1410 BGB andererseits gleichermaßen Rechnung getragen werden.

Praktisch kommen hierfür wohl zweierlei geeignete Verfahrensweisen in Betracht:

Entweder **verzichtet man auf den Einsatz des Rechtsanwaltes als Vertreter**, und beide Ehegatten nehmen entgegen der ursprünglichen Planung dennoch persönlich an der Beurkundung teil.

Ein alternativ gangbarer Weg hierzu dürfte darin bestehen, dass einerseits die **Beurkundung wie geplant stattfindet und die Ehefrau hierbei durch den Rechtsanwalt vertreten wird**. Dies genügt Art. 23 Abs. 2 EuGüVO i. V. m. § 1410 BGB. Um andererseits das Formerfordernis gem. Art. 23 Abs. 1 EuGüVO in der strengeren Auslegung zu erfüllen, könnte im Nachgang zur Beurkundung die Ehefrau die bereits vorliegende notarielle Urkunde (zweckmäßigerweise jedenfalls alle herausgegebenen Ausfertigungen) noch am Ende, also räumlich **nach** allen bereits geleisteten Unterschriften einschließlich der des Notars, **zusätzlich privatschriftlich unterzeichnen**. Auf Wunsch könnte noch eine Unterschriftsbeglaubigung gem. § 40 BeurkG vorgenommen werden. Damit wäre auch Art. 23 Abs. 1 EuGüVO genügt; denn die Notwendigkeit einer **gleichzeitigen** Mitwirkung beider Eheleute ist aus Art. 23 Abs. 1 EuGüVO nicht begründbar (s. nur die Erläuterung bei BeckOK-BGB/Wiedemann, Std.: 1.8.2022, Art. 23 EuGüVO Rn. 1 ff.; Hausmann, in: Hausmann, Internationales und Europäisches Familienrecht, 2. Aufl. 2018, 1. Teil B Rn. 337). Bestätigende (oder auch abweichende) Stellungnahmen zu dieser Praxisfrage sind allerdings bislang nicht ersichtlich, worauf ausdrücklich hinzuweisen ist.

Die geschilderte Problematik aus Art. 23 Abs. 1 EuGüVO kehrt darüber hinaus bei **Art. 25 Abs. 1 EuGüVO** wieder, der für Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand ebenfalls die Schriftform und die Unterzeichnung durch beide Ehegatten verlangt. Damit ist zusätzlich die Problematik angeschnitten, ob die neu aufgeworfene Frage nach der Zulässigkeit des Einsatzes von Vertretern bei Eheverträgen sogar Eingang in **rein nationale Fälle ohne Auslandsberührung** finden könnte. Nimmt man an, dass Art. 23 Abs. 1, 25 Abs. 1 EuGüVO ein Verbot des Einsatzes von Vertretern enthalten, so würde dies wegen Art. 25 Abs. 1 EuGüVO auch für rein nationale Fälle – entgegen dem bisher zu § 1410 BGB Anerkannten - Geltung beanspruchen, wenn man davon ausgeht, dass die Anwendung des Art. 25 Abs. 1 EuGüVO kein irgendwie geartetes internationales Element voraussetze (s. zur Problematik bereits Gutachten DNotI-Report 2019, 1, 4 f. unter Ziff. 4 b). Zu der angeschnittenen Frage der Auslandsberührung als Voraussetzung der Anwendung des Art. 25 Abs. 1 EuGüVO hat sich der Meinungsstand seit Erstattung des eben genannten Gutachtens bislang soweit ersichtlich nicht substantiell verändert; zumeist wird die Frage nicht eigens problematisiert. Im Hinblick auf

**ErwG 14 zur EuGÜVO**, wonach die Verordnung auf eheliche Güterstände „mit grenzüberschreitendem Bezug“ Anwendung finden soll, dürften im Umkehrschluss **Art. 23 Abs. 1, 25 Abs. 1 EuGüVO für reine Inlandsfälle nicht gelten.**